

99075005016000

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/53677/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99075005016000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Sehteststellen; Beantragung der amtlichen Anerkennung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anerkennung, Fahrerlaubnis, Fahrerlaubnisbehörde, Fahrerlaubnisverordnung, Führerschein, Führerscheinstelle, Optiker, Sehtest, Sehtester
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	04.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_67.html http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_67.html http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVVerk-7 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVVerk-7
Teaser	Die zuständige Regierung erteilt die Anerkennung für Sehteststellen. Inhaber dieser Anerkennung sind berechtigt, Sehtests für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchzuführen.
Volltext	Wer Sehtests für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen möchte und nicht schon nach den Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung als amtlich anerkannte Sehteststelle gilt, bedarf gem. § 67 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) der Anerkennung durch die jeweilige Regierung. Als amtlich anerkannt gelten gem. § 67 Abs. 4 und 5 FeV Betriebe von Augenoptikern, Begutachtungsstellen für Fahreignung, Ärzte des Gesundheitsamts oder andere Ärzte der öffentlichen Verwaltung sowie Ärzte mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin". Amtlich anerkannte Sehteststellen dürfen Sehtests durchführen und Sehtestbescheinigungen ausstellen, die für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L oder T bei einer Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt werden müssen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • einfaches Führungszeugnis des Antragstellers, nicht älter als drei Monate • Nachweis der geforderten Sachkunde des Sehtestpersonals

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über Sehtestgerät gemäß DIN 58220 Teil 6, Ausgabe September 2013 • Bestätigung eines Arztes, dass er die Aufsicht übernimmt • Unterlagen zu den als Sehteststelle vorgesehenen Räumlichkeiten.
Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antragsteller muss seine Zuverlässigkeit nachweisen. 2. Geschultes Personal für die Durchführung der Sehtests muss vorhanden sein. 3. Ein Sehtestgerät gemäß der DIN 58220 Teil 6, Ausgabe September 2013 sowie als Sehteststelle geeignete Räumlichkeiten müssen vorhanden sein. 4. Eine regelmäßige ärztliche Aufsicht über die Durchführung muss gewährleistet sein.
Kosten	Rahmengebühr: 51,10 bis 307,00 €
Verfahrensablauf	<p>Ein Antrag mit allen Nachweisen ist bei der zuständigen Regierung einzureichen.</p> <p>Über das von den Regierungen hierzu angebotene Online-Verfahren kann nicht nur die amtliche Anerkennung einer Sehteststelle online beantragt werden, sondern auch bei vorhandener Anerkennung eine Verlängerung sowie Änderungen/Ergänzungen der Anerkennung. Zudem kann hiermit die Aufgabe der Tätigkeit online angezeigt werden.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Als Rechtsbehelf steht die verwaltungsgerichtliche Klage zur Verfügung.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal